

Erläuterungen zur 2. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf zur 2. Novelle der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013) dient zur Verbesserung der Verfahren zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin. Die Neuregelungen schaffen Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Prüfung der Gleichwertigkeit absolvierter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten durch normierte Richtzahlen.

Darüber hinaus soll die ÄsthOp-VO 2013 an die Bestimmungen der ÄAO 2015 angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die eine Berechtigung zur Durchführung bestimmter ästhetischer Operationen erlangen möchten, haben insbesondere das Vorliegen jener Richtzahlen nachzuweisen, die für die einzelnen ästhetischen Operationen in den Anlagen 1 bis 7 angeführt sind. Für alle nicht in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Operationen gelten die Richtzahlen aus dem jeweiligen Rasterzeugnis der KEF und RZ-Verordnung der ÖÄK.

Zu § 5:

§ 5 stellt eine Zusammenfassung der einzelnen Übergangsbestimmungen dar.

§ 5 Abs. 3 ist eine Übergangsbestimmung auf Grund der Änderungen durch die ÄAO 2015 und stellt klar, dass Fachärztinnen (Fachärzte) für Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Urologie, die ihre Ausbildung nach ÄAO 2006 abgeschlossen haben, weiterhin ästhetische Operationen gemäß ÄsthOp-VO 2013 in der Fassung der 1. Novelle durchführen dürfen.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Inkrafttreten.

Zu den Anlagen 1- 7:

Die in den Anlagen 1 bis 7 angeführten ästhetischen Operationen entsprechen den Bestimmungen der ÄAO 2015 und wurden um Richtzahlen erweitert.

Damit soll eine verbesserte Prüfung der Gleichwertigkeit absolvierter Ausbildungsinhalte im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der Berechtigung für die Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin sichergestellt werden.

Die Anlage 2 (Sonderfach Chirurgie) sowie die Anlage 4 (Sonderfach Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten) werden an den Fächerkanon der ÄAO 2015 angepasst; auch die Operationen wurden an die Nomenklaturen der ÄAO 2015 und der KEF und RZ-VO 2015 angepasst.

Die Anlage 2 erhält die Anlagenbezeichnung „Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie“ und die Anlage 4 erhält die Anlagenbezeichnung „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde“.